



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 31.01.2019

Nummer 11

Inhalt

- Neufassung der Ordnung für die Durchführung der Praxisphase im Studiengang „*Management im Gesundheitswesen*“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Die Neufassung der Ordnung für die Durchführung der Praxisphase im Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (nachfolgend: Ostfalia) wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Gesundheitswesen in seiner Sitzung am 18.04.2018 beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia in seiner Sitzung am 17.01.2019 wie folgt genehmigt:



Ordnung für die Durchführung der Praxisphase

im Studiengang „Management im Gesundheitswesen“

Fakultät Gesundheitswesen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Praxisphasenbeauftragte/r
- § 4 Praxisphasenbetreuer/in
- § 5 Beginn und Dauer der Praxisphase
- § 6 Inhalt und Ausgestaltung
- § 7 Praxisphasenvertrag
- § 8 Zulassung
- § 9 Wechsel der Praxisstelle
- § 10 Anerkennung einer Praxisphase
- § 11 Anrechnung von äquivalenten Tätigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Sie soll die Studierenden an anwendungsorientierte Tätigkeiten heranzuführen. In ihr erhalten die Studierenden während des Studiums die Möglichkeit, die in verschiedenen Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Hierbei sollen die Studierenden bereits während des Studiums verschiedene Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennenlernen und vertiefte Einblicke in organisatorische, ökonomische, rechtliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Die Praxisphase soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in konkreten Praxissituationen fördern und entwickeln helfen sowie zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen.
- (2) Die Aufgabenstellung in einer Praxisphase soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht überschaubar sein, dem Umfang der Kompetenzen der Studierenden entsprechen und sie in die betrieblichen Abläufe einbinden.
- (3) Im Rahmen der Praxisphase soll eine anwendungsorientierte Bachelorarbeit angefertigt werden. Die Art und Durchführung der Bachelorarbeit regelt die geltende Prüfungsordnung des Studiengangs Management im Gesundheitswesen und unterliegt nicht dieser Ordnung.

§ 3 Praxisphasenbeauftragte/r

Die Fakultät beauftragt eine/n Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Fakultät, die/der eine sachgerechte Durchführung der Praxisphasen überwacht und als Ansprechpartner/in gilt. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung der zwischen den Praxisstellen außerhalb der Hochschule und der Hochschule auftretenden Fragen.

§ 4 Praxisphasenbetreuer/in

Die Studierenden wählen zu ihrer fachlichen Betreuung während der curricular geforderten Praxisphase eine/n prüfungsberechtigte/n Lehrende/n der Fakultät (Praxisphasenbetreuer/in).

§ 5 Beginn und Dauer der Praxisphase

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist im letzten Fachsemester, in der Regel im sechsten Semester, eine dreizehnwöchige Praxisphase eingeordnet. Eine Praxisphase soll nicht in die Vorlesungs- und Prüfungszeiten benachbarter Semester hineinreichen.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit in der Praxisphase muss mindestens 13 Wochen betragen. Dabei ist von der in der Praxisstelle üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft auszugehen. Gewährt die Praxisstelle der/dem Studierenden Urlaub, muss die Beschäftigungsdauer entsprechend verlängert werden. Das gilt auch im Krankheitsfall von mehr als vier Wochen.
- (3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist eine Mindestarbeitszeit von 20 Stunden je Woche nicht zu unterschreiten. Die Dauer der Praxisphase verlängert sich entsprechend, bis der Umfang der Arbeitszeit erreicht ist, die eine Vollzeitkraft in 13 Wochen abzuleisten hat.
- (4) Eine Praxisphase soll in einem zusammenhängenden Zeitraum bei nur einer Praxisstelle durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die/der Praxisphasenbeauftragte auf begründeten Antrag die Zerteilung einer Praxisphase genehmigen. Für den kürzeren Teil sollte die Dauer mindestens vier Wochen betragen.

§ 6 Inhalt und Ausgestaltung

- (1) Der Career Service der Hochschule veranstaltet jeweils im Sommersemester eine Praxisphaseninformationsveranstaltung. Die Teilnahme ist für die Studierenden obligatorisch.
- (2) Die Praxisphase soll möglichst in Tätigkeitsbereichen durchgeführt werden, die dem Studienschwerpunkt entsprechen oder als verwandte Fachgebiete anzusehen sind.
- (3) Die Praxisstelle soll neben den vertraglichen Festlegungen u. a. gewährleisten, dass
 - a) ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
 - b) während der gesamten Praxisphase ein dem Ausbildungsziel entsprechendes Arbeiten gewährleistet ist,
 - c) zur Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit eine/ein sachkundige/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht.
- (4) Eine Praxisphase kann auch im Ausland durchgeführt werden.
- (5) Spätestens sechs Wochen nach Beginn der Praxisphase ist dem/der Praxisphasenbetreuer/in über die Tätigkeitsbelegung zu berichten.
- (6) Die Praxisphase wird fakultätsseitig durch das Transferseminar Studium-Praxis begleitet, welches zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Auswertung der Tätigkeit in der Praxisstelle und der dabei gewonnenen Kenntnisse dient. Eine Teilnahme ist obligatorisch. An dem Seminar kann nur teilnehmen, wer voraussichtlich bei Beginn der Praxisphase 100 Leistungspunkte erworben haben wird.

- (7) Während der in den Studiengang eingeordneten Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (8) Die im Studiengang eingeordnete Praxisphase hat aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs.

§ 7 Praxisphasenvertrag

Vor Beginn einer Praxisphase ist zwischen der/dem Studierenden und der Praxisstelle ein Vertrag abzuschließen. Diese Ordnung ist Teil des Vertrags. Der Vertrag ist mit der Anmeldung dem Career Service vorzulegen. Es sollen die Vertragsformulare der Hochschule verwendet werden, die auf den Internetseiten des Career Service zu finden sind. Nur in Ausnahmefällen sollen unternehmenseigene Vertragsformulare verwendet werden, die im Wesentlichen den hochschuleigenen Verträgen entsprechen müssen. Eine Prüfung erfolgt durch den Career Service. Die Verträge müssen eine Kündigungsfrist während der Praxisphase enthalten.

§ 8 Zulassung

Die Studierenden werden zu einer Praxisphase zugelassen, wenn

- a) die Anmeldung termingerecht erfolgt ist,
- b) der Praxisvertrag für eine Praxisphase durch den Career Service genehmigt wurde,
- c) eine/ein Lehrende/r ihre/seine Betreuung zugesichert hat (§ 4).
- d) Ferner werden nur die Studierenden zur Praxisphase zugelassen, die zu Beginn der Praxisphase mindestens 100 Leistungspunkte erreicht und alle Prüfungen der ersten drei Semester ihrer Kohorte bestanden haben.

§ 9 Wechsel der Praxisstelle

Ein Wechsel der Praxisstelle aus wichtigem Grund ist während einer Praxisphase zulässig. Der Wechsel ist dem/der Praxisphasenbetreuer/in sowie dem Career Service anzuzeigen und bedarf der Zustimmung der/des Praxisphasenbeauftragten sowie der Praxisphasenbetreuerin/des Praxisphasenbetreuers.

§ 10 Anerkennung einer Praxisphase

- (1) Die Studierenden haben nach Abschluss der Praxisphase beim Studierenden-Servicebüro (SSB) einen Tätigkeitsnachweis (z. B. Zeugnis) einzureichen.
- (2) Wurde eine Praxisphase vorschriftsmäßig durchgeführt und die zugehörige Prüfungsleistung abgelegt, wird die Praxisphase als „mit Erfolg abgeleistet“ anerkannt.
- (3) Die Lehrenden des Transferseminars Studium-Praxis vermerken nach Abschluss des Seminars die erfolgreiche Teilnahme in der elektronischen Prüfungsverwaltung.
- (4) Die Anerkennung der Praxisphase wird in folgenden Fällen versagt:
 - a) Die Praxisstelle erklärt schriftlich, dass die durchgeführte berufspraktische Tätigkeit nicht den Anforderungen des Studienziels entsprochen hat.
 - b) Die Praxisstelle weist nach, dass die/der Studierende den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Praxisphasenvertrag nicht nachgekommen ist.

- c) Die/der Studierende war wegen nachgewiesener Krankheit oder anderer anerkannter triftiger Gründe für mehr als 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit nicht arbeitsfähig und hat diese Ausfallzeit nicht nachgeholt (§ 5 Abs. 2).
 - d) Die/der Studierende hat an dem Transferseminar Studium-Praxis (§ 6 Abs. 6) und an der Informationsveranstaltung (§ 6 Abs. 1) nicht teilgenommen.
- (5) Wird eine Praxisphase wegen fehlender Voraussetzungen zunächst nicht anerkannt, bestimmt die/der Praxisphasenbeauftragte im Einvernehmen mit dem/der Praxisphasenbetreuer/in die Auflagen, nach deren Erfüllung eine spätere Anerkennung erfolgen könnte.
- (6) Wird die Anerkennung der Praxisphase versagt, müssen der/dem Studierenden die Gründe der Ablehnung mitgeteilt werden. Gegen die Versagung kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingelegt werden. Die Regelungen der Prüfungsordnung zum Widerspruchsverfahren gelten entsprechend.
- (7) Über eine erfolgreich durchgeführte Praxisphase stellt die Hochschule auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung aus.

§ 11 Anrechnung von äquivalenten Tätigkeiten

- (1) Der einschlägige Abschluss einer Berufsausbildung wird grundsätzlich nicht auf die verlangte berufspraktische Tätigkeit in der Praxisphase angerechnet. Dies gilt auch für berufspraktische Tätigkeiten, die vor der Aufnahme des Studiums durchgeführt wurden.
- (2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums durchgeführt wurden und mit den Anforderungen als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, können in Ausnahmefällen ganz oder teilweise für die Praxisphase angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungsdauer trifft die/der Praxisphasenbeauftragte auf der Grundlage der gutachterlichen Beurteilung einer/eines fachlich zuständigen Lehrenden. Anerkennungsfähig sind dabei nur Tätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt ausgeübt wurden, zu dem die Voraussetzungen laut § 8 d) erfüllt waren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden im Studiengang Management im Gesundheitswesen, die ab dem Wintersemester 2019/20 immatrikuliert werden.